

Vorbemerkungen	1
1. Grundlagen für kommunalen Umweltschutz	2
1.1. Allgemeine Grundlagen	2
1.1.1. Umweltschutzkonzept	2
1.1.2. Aktiver Umweltschutz	2
1.1.3. Entscheidung auf fachlicher Grundlage	2
1.1.4. Pilotfunktion der öffentlichen Hand	2
1.1.5. Angemessener Umweltschutzhaushalt	2
1.1.6. Förderung der Umweltschutzverbände	2
1.2. Politische Organisation	3
1.2.1. Ausschüsse	3
1.2.2. Organisation des Umweltschutzes innerhalb der Parteien	3
1.3. Behördliche Organisation	3
1.3.1. Umweltamt	3
1.4. Kommunales Umweltrecht	3
1.4.1. Vollzugsdefizite	3
1.4.2. Rechtsetzung im Umweltschutz	4
1.4.3. Verfolgung von Umweldelikten	4
1.5. Öffentlichkeitsarbeit und Umwelterziehung	4
1.5.1. Umweltinformation	4
1.5.2. Umweltausstellung	4
1.5.3. Umwelterziehung in den Schulen	4
1.5.4. Umweltschutzwettbewerbe	4
1.5.5. Patenschaften im Umweltschutz	4
1.5.6. Förderung der Veranstaltungen der Naturschutzverbände	4
2. Landschaftsplanung	5
2.1. Ökologische Stadtentwicklung und Raumplanung	5
2.1.1. Begrenzung des Landschaftsverbrauchs	5
2.1.2. Schonung des Außenbereichs	5
2.1.3. Ökologische Überprüfung des Flächennutzungsplan-Entwurfs	5
2.1.4. Generelle Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen	5
2.1.5. Konsequente Anwendung der Eingriffsregelung	5
2.1.6. Qualitative statt quantitative Stadtentwicklung	5
2.1.7. Fahrradfreundliche Stadtplanung	6
2.1.8. Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV)	6
2.1.9. Anlage von Schulgärten	6
2.2. Natur- und Landschaftsschutz	6
2.2.1. Umgehende Fortschreibung des Landschaftsplanes	6
2.2.2. Sicherstellung von Naturschutzgebieten	6
2.2.3. Ankauf von Schutzgebieten	6
2.2.4. Naturnaher Wald	6
2.2.5. Schutz der Waldränder	7
2.2.6. Erhalt der Kulturlandschaft	7
2.2.7. Naturschutz in der Stadt	7
2.2.8. Anlage von Reisighecken	7
2.2.9. Kompostierungsanlage	7
2.2.10. Ökologische Vorgärten	7
2.3. Freiraumplanung	8
2.3.1. Berücksichtigung des Freiflächenplanes	8
2.3.2. Ausreichende Freiraumversorgung	8
2.3.3. Vervollständigung des Wohnraums mit Grün	8
2.3.4. Nutzbare Grünflächen	8

2.3.5. Naturnahe Grünflächen	8
2.3.6. Erhöhung des Grünflächenanteils	9
2.3.7. Baumschutzsatzung	9
2.3.8. Grünordnungspläne	9
2.3.9. Kleingärten	9
2.3.10. Friedhöfe	9
2.3.11. Golfplätze	9
3. Technischer Umweltschutz	11
3.1. Luftreinhaltung	11
3.1.1. Rauchgaswäsche in Müllverbrennungsanlagen	11
3.1.2. Abgasreinigung städtischer Heizungsanlagen	11
3.1.3. Lufthygiene durch innerstädtisches Grün	11
3.1.4. Belastung durch Straßenverkehr	11
3.2. Gewässerschutz	11
3.2.1. Verbesserung der Gewässergüte	11
3.2.2. Vervollständigung der Klärwerksreinigung	11
3.2.3. Abwasserbehandlung sämtlicher Haushalte	12
3.2.4. Vorreinigung der Abwässer bei problematischen Belastungen	12
3.2.5. Entwässerung der A46	12
3.2.6. Kanalnetz	12
3.2.7. Sanierung und Untersuchung der Altlasten	12
3.2.8. Naturnaher Gewässerbau	12
3.3. Bodenschutz	12
3.3.1. Beschränkung der Bodenversiegelung und Verdichtung	12
3.3.2. Natürliche Sukzession	13
3.3.3. Schwermetallbelastung	13
3.3.4. Deutsche Bundesbahn	13
3.4. Klimaschutz	13
3.4.1. Förderung der nächtlichen Abkühlung	13
3.4.2. Klimaschneisen	13
3.4.3. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)	13
3.5. Ressourcenschutz (Rohstoffeinsparung, Recycling und Abfallwirtschaft)	14
3.5.1. Abfallvermeidungskonzept	14
3.5.2. Recycling	14
3.5.3. Differenzierte Abfallsammlung zur Wiederverwendung	14
3.5.4. Inertes Material als Baustoff	14
3.5.5. Kompostierung organischer Abfälle	14
3.5.6. Differenzierte Sondermüllsammlung	14
3.5.7. Abfallbeseitigungskonzept	14
3.5.8. Energiesparmaßnahmen	15
3.6. Schutz vor Umweltchemikalien	15
3.6.1. Einschränkung der Salzstreuanwendung	15
3.6.2. Verzicht auf Pestizide	15
3.7. Schutz vor harten Strahlen	15
3.7.1. Bericht über Radioaktivität	15
4. Impressum	16
5. Der Forderungskatalog der AGNU	17

Vorbemerkungen

Bürger, Politiker und Verwaltung der Stadt Haan sind stolz darauf, daß Haan mit dem Beinamen "Die Gartenstadt" belegt ist. Deshalb wird auch von allen Seiten auch alles getan, um diesem Titel gerecht zu werden: Die Gärten werden gepflegt, der Rasen immer auf gute Länge gehalten, zwischen den Häusern werden Grünanlagen angelegt, aufkommende Unkräuter beseitigt. Die Stadt versucht immer einen gepflegten Eindruck zu machen. Durch diese vielfältigen Bemühungen ist es auch wirklich gelungen weitestgehend in Haan den Eindruck einer gepflegten Garten- und Parklandschaft zu vermitteln.

Ist es aber das, was wir Menschen wollen? Suchen wir deshalb immer häufiger die naturbelassene Natur? Auch in Haan hat sich, nicht zuletzt auch Dank der Aktivitäten der AGNU, ein Umdenken breit gemacht. Heute ist es für alle selbstverständlich, daß Gebiete, die so gar nicht in den Charakter einer Gartenstadt passen, wie z.B. Bruch 7, unbedingt erhalten werden müssen; heute findet man immer häufiger zwischen den sterilen Gärten von einst auch einmal einen naturnahen Garten oder eine Wildkräuterwiese. Der Gedanke des Natur- und Umweltschutzes findet immer weitere Verbreitung.

Dies ist aber auch eigentlich ganz natürlich, denn nur durch den Schutz der sie umgebenden Natur und Umwelt hat die Menschheit überhaupt langfristig gesehen eine Überlebenschance. Ein Aussterben der Spezies Mensch durch irgendwelche Umweltkatastrophen (Beispiel: Tschernobyl, Tankerunglück in Alaska, Überschwemmungen in Thailand, um nur einige sehr aktuelle Beispiele zu nennen) führt sicherlich nicht zwangsläufig zu einem Sterben der Natur und aller anderen Lebewesen. Die Natur dürfte sich wieder erholen, wenn auch in einer geänderten Umwelt; das Experiment "Mensch" dürfte sich aber kaum wiederholen.

Deshalb mahnt die AGNU immer wieder den Natur- und Umweltschutz an. Dies sollte für alle Grund genug sein, sich hierfür verstärkt einzusetzen. Wir haben versucht mit diesem Katalog festzuhalten, was kurz- und mittelfristig in Haan getan werden kann. Unser Ziel ist es, aus der Gartenstadt Haan die **Umweltstadt Haan** zu machen. Helfen Sie alle dabei mit!

Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zuerst einmal können Sie selbst Ihr Verhältniß auf der Grundlage dieses Maßnahmenkatalogs überprüfen und gegebenenfalls ändern; Sie können auf Freunde, Nachbarn, Politiker usw. in dieser Richtung einwirken; und Sie können natürlich unsere ehrenamtliche Arbeit durch eine Spende oder -noch besser- durch Ihre Mithilfe unterstützen. Wann dürfen wir Sie bei uns begrüßen?

1. Grundlagen für kommunalen Umweltschutz

1.1. Allgemeine Grundlagen

1.1.1. Umweltschutzkonzept

Die Stadt sollte ihre Umweltschutzmaßnahmen koordinieren und aufeinander abstimmen. Dazu sollen zunächst Fachpläne für einzelne Umweltbelange (Landschaft, Wasser, Energie ...) erstellt und diese in einem Gesamtkonzept zusammengefaßt werden, was regelmäßig aktualisiert wird.

Die Parteien des Rates sollten eigene Umweltschutzkonzepte haben, an denen sie gemessen werden können. Diese Konzepte können dann als eigene Richtschnur und als Diskussionsgrundlage dienen.

1.1.2. Aktiver Umweltschutz

Die Politik und Verwaltung darf heute nicht mehr nur auf entstandene Probleme (z.B. Altlasten) reagieren, sondern muß schon das Entstehen von Problemen erkennen und Strategien zur Vermeidung entwickeln. Das Verursacherprinzip sollte konsequent angewendet werden.

Natur- und Umweltschutz haben leider nur einen geringen Stellenwert. Hier muß die Finanz- und Personallage in der Verwaltung verbessert werden. Der Kreis sollte bei der Erstellung des Landschaftsplanes unterstützt werden. Mindestens alle 10 Jahre müssen diese Pläne überarbeitet und den neuesten Erkenntnissen des Naturschutzes angepaßt werden.

1.1.3. Entscheidung auf fachlicher Grundlage

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll bei jeder Planung vorgenommen werden, die in die Landschaft eingreift. Sie muß zum frühest möglichen Zeitpunkt erstellt werden und enthält eine Ermittlung der ökologischen Grundlagen und deren Bewertung. Sie ist eine Grundlage für die weiteren Beratungen. Vorhandene Fachpläne sollten genutzt werden. Die AGNU erachtet es wichtig, eine Umweltdatensammlung anzulegen, in die vorhandene Untersuchungen einfließen und die durch eigene Kartierungen regelmäßig ergänzt wird. Diese Daten sind dann eine Quelle für die UVP. Es sollte eine regelmäßige Fortbildung in der Politik und Verwaltung im Umweltschutz betrieben werden.

1.1.4. Pilotfunktion der öffentlichen Hand

Auch bei öffentlichen Aufträgen sollte eine UVP vorgenommen werden. Die öffentliche Hand hat für den Bürger eine Vorbildfunktion. Diese Funktion muß sie konsequent wahrnehmen und in der Öffentlichkeit herausstellen, damit die Aktivitäten "Schule machen". Beispiele wären: Energiesparende Bauweise, Salzstreuverbot, Rindenhumus statt Torf, Pestizidverzicht, begrünte Dächer, Tropenholzverzicht, Energiesparlampen, etc. Die AGNU fordert:

**** 1 ** Die Stadt übernimmt im Natur- und Umweltschutz eine Pilotfunktion.**

1.1.5. Angemessener Umweltschutzhaushalt

Der Haushalt muß zugunsten des Natur- und Umweltschutzes umstrukturiert werden. Hierunter verstehen wir:

- * Keine Aufstockung des Gesamtetats, sondern Umstrukturierung
- * Sparen durch sinnvolle Stadtentwicklung
- * Vermeidung umweltbelastender Ausgaben
- * Aktiver Umweltschutz als langfristige Sparmaßnahme
- * Nutzung kostenfreier Umweltschutzmaßnahmen

1.1.6. Förderung der Umweltschutzverbände

Die Arbeitsgemeinschaft Natur + Umwelt (AGNU) erfüllt eine wichtige Funktion im öffentlichen Leben der Stadt. Diese Funktion muß durch eine angemessene jährliche Bezuschussung gefördert werden. Die Vermietung von öffentlichen Räumen für Büro, Vorträge und Materialunterbringung an die AGNU ist auch in öffentlichem Interesse. Die AGNU erbringt eine Reihe von Leistungen, die finanziell honoriert und gefördert werden sollten. Hierzu gehört die Betreuung von Schutzgebieten, die Information der Öffentlichkeit, ökologische Untersuchungen und Planung.

1.2. Politische Organisation

1.2.1. Ausschüsse

In die Ausschüsse <Planung>, <Verkehr>, <Umwelt, Landschaftsschutz und Grünplanung> sollten Vertreter der AGNU, die die nach §29 anerkannten Naturschutzverbände vertritt, als sachkundige Bürger mit Rederecht gewählt werden. Damit kann der Sachverstand der Naturschutzverbände stärker einbezogen werden. Die Stadt Haan wurde im Januar '89 um entsprechende Prüfung gebeten.

1.2.2. Organisation des Umweltschutzes innerhalb der Parteien

Man sollte die Parteien formal daran messen, ob sie parteiinterne Arbeitskreise und Beauftragte für den Natur- und Umweltschutz haben. Klar ist natürlich, daß die Inhalte zählen. Leider gibt es bisher keine kommunalen Umweltschutzprogramme der Haaner Parteien. Solche schlüssigen Konzepte machen es aber möglich, die Aussagen von Parteien kritisch zu prüfen.

1.3. Behördliche Organisation

1.3.1. Umweltamt

Die Einrichtung eines Umweltamtes ist eine wichtige Voraussetzung für einen konsequenten Natur- und Umweltschutz. Hier sollten die entscheidenden Stellen zusammengefaßt werden. Nur so ist eine effektive Koordinierung der Aufgaben möglich, die zudem noch bürgerfreundlich ist. Zum Umweltamt gehört die Umweltdatensammlung (=>1.1.3.), das Grüne Telefon (von eingehenden Meldungen sollte dem nächsten ULG-Ausschuß berichtet werden), die Betreuung des ULG-Ausschusses, der Umweltberater.

Ferner könnte zu diesem Amt der Bauhof und die Stadtreinigung gehören. Das Umweltamt hat das Recht zu Stellungnahmen bei Maßnahmen der technischen Dezernate in allen Belangen. Das Umweltamt muß mit einem angemessenen Personal ausgestattet werden, das die entsprechende fachliche Qualifikation besitzt, deshalb fordert die AGNU:

- ** 2 ** Die Stadt richtet umgehend ein Umweltamt ein**
- ** 3 ** Ein vollzeittätiger Umweltberater(in) wird eingestellt.**
- ** 4 ** Die Verwaltung legt jährlich einen qualifizierten Umweltschutzbericht (Beispiel Stadt Radolfzell) vor**

1.4. Kommunales Umweltrecht

1.4.1. Vollzugsdefizite

Die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sollte umfangreicher als bisher erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Verordnungen dazu den nachhaltigen Schutz dieser Flächen auch ermöglichen. Es sollten also keine Ausnahmeregelungen aufgenommen werden, die den Schutzzweck unterlaufen (Jagd, Fischerei, Taucher in Grube 7).

Die Kontrolle des Bauens im Außenbereich sollte nach §35 Bundesbaugesetz ganz eng ausgelegt werden und Bauen im Außenbereich so wenig wie möglich genehmigt werden.

Nach §§4 bis 6 des Landschaftsgesetzes müssen Eingriffe in die Natur und Landschaft vom Verursacher ausgeglichen werden. Da das bei fast allen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Landschaft nötig ist, können mit Ausgleichsmaßnahmen Naturschutzprojekte durchgeführt werden.

Nach §22 Landschaftsschutzgesetz können Naturdenkmale und nach §23 können Teile von Natur und Landschaft festgesetzt und geschützt werden. Die Baumschutzsatzung sollte umgehend durch ein Baumkataster ergänzt werden. Der Beschluß der Landschaftspläne sollte möglichst schnell unterstützt und gefordert werden.

1.4.2. Rechtsetzung im Umweltschutz

Mit verschiedenen Aktivitäten kann eine Kommune selber Recht setzen. Davon sollte auch im Natur- und Umweltschutz Gebrauch gemacht werden. Hierzu gehören Satzungen (Baumschutzsatzung), Festsetzungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, Baugenehmigungen und Verträgen.

1.4.3. Verfolgung von Umweldelikten

Umweltschutzdelikte sind keine Kavaliersdelikte, sie müssen daher mit aller Schärfe verfolgt werden. Es muß geprüft werden, ob ein Strafbestand vorliegt. Es darf keine nachträgliche Straffreiheit wie zum Beispiel nachträgliche Genehmigung von ungenehmigten Bauten geben. Stattdessen müssen diese Bauten beseitigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Wichtiger als Bußgelder oder Strafen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes!

1.5. Öffentlichkeitsarbeit und Umwelterziehung

1.5.1 Umweltinformation

Der jährliche Etat muß zur Information der Bürger, auch der ausländischen, eingesetzt werden. Ziel muß die Förderung der Eigeninitiative des Bürgers sein.

1.5.2. Umweltausstellung

Viele Themen sind für städtische Umweltausstellungen denkbar. Sie sollten in Zusammenarbeit mit der AGNU oder der VHS erstellt werden.

1.5.3. Umwelterziehung in den Schulen

Der/Die UmweltberaterIn (s. 1.3.1) berät Schulen und Lehrer/Innen im Bereich der Umwelt, stellt Kontakt her und gibt Informationen weiter. Schulen können bei der Anlage von Schulgärten und Schulteichen unterstützt, Projektwochen angeregt und Aktivitäten der AGNU weitergetragen werden.

1.5.4. Umweltschutzwettbewerbe

Neben dem bestehenden Umweltschutzpreis sollten Ideenwettbewerbe und Schülerwettbewerbe durchgeführt werden.

1.5.5. Patenschaften im Umweltschutz

Patenschaften tragen zur Identifikation des Bürgers mit der Umwelt bei und fördern Eigeninitiativen. Sie sollten aus diesen Gründen gefördert werden. Denkbar sind Baumpatenschaften, Bachpatenschaften, Patenschaften für Grünanlagen, Spielplätze, Naturdenkmale, Schutzgebiete.

1.5.6. Förderung der Veranstaltungen der Naturschutzverbände

Die AGNU führt umfangreiche Veranstaltungen durch (Exkursionen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Marktinformation), die der Erwachsenenbildung dienen und ehrenamtlich gehalten werden. Diese Veranstaltungen sollten von der Stadt auch künftig finanziell gefördert werden. Auch im Jugendbereich wird in Jugend- und ab Herbst '89 in Kindergruppen ein erheblicher Beitrag zur Umwelterziehung ehrenamtlich geleistet. Diese Aktivitäten müssen ebenfalls finanziell und mit geeigneten Räumlichkeiten für die Gruppen gefördert werden. Forderung der AGNU:

**** 5 ** Auch in Zukunft wird die AGNU in ihren Aktivitäten finanziell gefördert. Die Vermietung der Räume in der Bachstraße bleibt gewährleistet.**

2. Landschaftsplanung

2.1. Ökologische Stadtentwicklung und Raumplanung

2.1.1. Begrenzung des Landschaftsverbrauchs

Die Stadt Haan gehört zu den Städten mit dem größten Landschaftsverbrauch. Die gegenwärtige Stadtentwicklung ist zu überprüfen. Planzahlen der Vergangenheit haben sich in vielerlei Hinsicht als falsch erwiesen und führten zu erhöhten und sinnlosen Landschaftsverbrauch.

Die AGNU setzt sich energisch dafür ein, daß die vorhandenen Freiflächen auf dem Haaner Stadtgebiet von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Vielmehr sollte die Vernetzungsmöglichkeiten der Freiflächen geprüft werden. Richtige Ansätze wurden bei der Planung des Grünzuges Sandbachtal gemacht.

Aus diesem Standpunkt lehnt die AGNU mit Entschiedenheit den Bau der K20n in allen Variationen ab. Auch die Erweiterung der A46 von der B228 bis Wuppertal inklusive der autobahnkreuzähnliche Ausbau der Ausfahrt Haan-Ost ist ein unvertretbarer Landschaftsverbrauch. Die Bebauung Wiedenhof wird ebenfalls abgelehnt. Diese wertvolle Pufferzone zwischen bebautem Gebiet und dem Landschaftsschutzgebiet Ittertal muß ebenso wie die Freifläche zwischen Haan und Gruiten in vollem Umfang erhalten bleiben. Die AGNU fordert:

- ** 6 ** Kein Ausbau der A46.**
- ** 7 ** Aufhebung des Bebauungsplanes Wiedenhof.**
- ** 8 ** Schutz der Freiflächen zwischen Haan und Gruiten.**

2.1.2. Schonung des Außenbereichs

Die Zersiedelung muß gestoppt werden, indem man Einzelmaßnahmen im Außenbereich verhindert. Bauten im Außenbereich dürfen wegen ihrer hohen Umweltbeeinträchtigung nicht zugelassen werden. Konsequenter Anwendung von §35 Bundesbaugesetz.

Funktionszuweisung für den Außenbereich für Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und landschaftsbezogene Erholung helfen, diesen Bereich zu schonen, und bessere Kontrollmöglichkeiten zu haben.

2.1.3. Ökologische Überprüfung des Flächennutzungsplan-Entwurfs

Die Bauleitplanung muß sich an einer flächensparenden und damit umweltschonenden Siedlungsweise orientieren.

2.1.4. Generelle Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Künftig sollte bei allen Bauleitplanungen eine UVP eingeholt und die nach §29 BNatSchG anerkannten Verbände beteiligt werden.

2.1.5. Konsequente Anwendung der Eingriffsregelung

Die UVP gibt die Möglichkeit, abzuschätzen, ob das geplante Vorhaben wichtiger ist als die dadurch verursachten Umweltschädigungen (§4 Landschaftsgesetz NW). In jedem Fall muß der Verursacher von Schädigungen für die Kosten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufkommen.

2.1.6. Qualitative statt quantitative Stadtentwicklung

Grundlage für die Stadtentwicklung sollte die Landschaftsplanung sein, um eine bessere Kontrolle für die Bebauung und Expansion einer Stadt zu bekommen. Eine qualitative statt quantitative Stadtentwicklung erreicht man durch Verbesserung der Umwelt, z.B. durch:

- * systematische Begrünung von Fassaden, Dächern, Kübeln, Straßen
- * Anpflanzung von heimischen Gehölzen
- * Baulücken-Nutzung vorrangig vor neuen Gebieten
- * Sparsame Nutzung der Bauflächen
- * Wiedernutzung von Industrie- und Verkehrsbrachen (Flächenrecycling)
- * flächensparsame Wohnhausformen
- * Wohnumfeldverbesserung
- * wohnungsnaher Freizeitmöglichkeiten vor allem für Kinder und ältere Bürger, die nichtmotorisiert sind
- * Fassaden- und Denkmalschutz
- * Verkehrsberuhigung und Bau von Radwegen
- * keine weitere Ausweisung von Industriegebieten

2.1.7. Fahrradfreundliche Stadtplanung

Die Vorteile des Fahrrades sind allgemein bekannt. Es müssen deswegen Radwege, insbesondere im Innenbereich der Stadt, eingerichtet und weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Hierzu gehören Abstellanlagen, Mitnahmemöglichkeiten im öffentlichen Personen-Nahverkehr. Dabei ist wichtig, daß getrennte Fahrspuren für Radfahrer nicht auf Kosten des Bürgersteiges für Fußgänger errichtet werden. Die AGNU fordert:

**** 9 ** Umgehende Realisierung des Radwegenetzes in Haan.**

2.1.8. Öffentlicher Personen-Nahverkehr (ÖPNV)

Die Verbindung des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) zwischen Haan und Gruiten ist in den Morgenstunden nicht zur S-Bahn koordiniert und in den Abendstunden nicht vorhanden. Die AGNU fordert:

**** 10** In den Abendstunden stehen Sammeltaxis/Busse bereit. Die Anbindung an die S-Bahn ist zu optimieren!**

2.1.9. Anlage von Schulgärten

Die Neuanlage von Schulgärten, wie sie früher in jeder Schule vorhanden waren, sollte auch seitens der Stadt wieder gefördert werden. Das Land hilft schon mit einem Teil der Zuschüsse für solche Projekte. Die Schüler können dort lernen, mit der Natur als Nahrungs- und Lebensspender umzugehen. Sie lernen auch wieder Nahrung selbst anzubauen und Kulturen zu pflegen. In diesem Zusammenhang muß das Umfeld der Schule überprüft werden, was zum großen Teil nur aus nicht heimischen Gehölzen und öden Rasenflächen besteht!

2.2. Natur- und Landschaftsschutz

2.2.1. Umgehende Fortschreibung des Landschaftsplanes

Der Kreis sollte aufgefordert und unterstützt werden, den Landschaftsplan umgehend zu vollenden. Als Veränderungssperre ließe sich eine Landschaftsschutzverordnung einsetzen.

2.2.2. Sicherstellung von Naturschutzgebieten

Hierzu gehört die Sicherung vor schädigenden Bewirtschaftungseinflüssen, sowie eine völlige Nutzungsfreiheit von Naturschutzgebieten (keine Taucher in der Grube 7). Ferner gehört hierzu auch ein biologisches Schutzzonen-Konzept, um die Rand- und Pufferzonen um ein Naturschutzgebiet zu sichern.

2.2.3. Ankauf von Schutzgebieten

Durch Flächenerwerb hat man eine gute Möglichkeit, eine völlige Störungsfreiheit der Schutzgebiete zu erreichen. Da die Freiflächen in Zukunft erheblich an Bedeutung gewinnen, muß die Stadt hierfür Mittel im Haushalt bereitstellen. Vorrangig sind Flächen um Quellgebiete (Gruiten) und Randzonen an Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (Wiedenhof). Landesmittel wie beim Wiederaufforstungs-programm sollten in Anspruch genommen werden. Neben dem Ankauf von Gebieten durch die Stadt sollten Initiativen wie das Ackerrandstreifenprogramm vorrangig unterstützt werden. Hier vermissen wir die Aktivitäten der Stadt.

2.2.4. Naturnaher Wald

Ein naturnaher Wald, der die natürliche Regenerationsfähigkeit der Waldökosysteme fördert, ist notwendig, da Schadstoffe weiterhin emittiert werden und den Wald bedrohen. Die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nimmt weiter an Bedeutung zu, es ergeben sich folgende Einzelaspekte:

- * weitere Erhöhung des Laubholzanteils
- * Buchennaturverjüngung
- * Schutz und naturschutzorientierte Gestaltung der Waldränder
- * Steuerung des Erholungsverkehrs (Schaffung von störungsfreien Zonen)
- * Erhalt von Althölzern, bzw. Altholzinseln

"Ein Anteil von 10% des vorhandenen naturnahen Laubwaldbestandes müßte zu Naturwald-Parzellen renaturiert werden, um die Erhaltung des biologischen Potentials, der an natürlichen Waldtypen gebundenen Tier- und Pflanzenarten, auch nur annähernd zu gewährleisten."(HEYDEMANN - 1979)

2.2.5. Schutz der Waldränder

Waldränder sind Saumbiotope und besitzen eine hohe Artenvielfalt. Da sie durch menschliche Eingriffe bedroht sind (Müll, Straßenverbreiterung, ausgedehnte Gärten, Landwirtschaft), sollte ein ausreichender Schutzstreifen - auch bei Angrenzung von Grundstücken - ungenutzt bleiben, um den Waldmantel in seiner gesamten Ausbildung zu schützen. Die Breite des Streifens sollte der möglichen Baumhöhe entsprechen (ca.20-30m). In Haan gibt es hierfür genug Negativbeispiele (Bachstraße, Schniewindgelände, Königgrätzerstraße). Die AGNU fordert:

**** 11 ** Ein Schutzstreifen von 30 m von der Bebauung zum Waldrand ist einzuhalten.**

2.2.6. Erhalt der Kulturlandschaft

Die bäuerliche Kulturlandschaft ist geprägt von einem Wechsel von Wiesen, Weiden, Äckern, Hof- und Einzelbäumen, Feldgehölzen, Hecken, Obstwiesen, Bauerngärten, Kopfbäumen, Brachflächen, Feldwegen, Hohlwegen und vieles andere mehr. Entsprechend hoch ist die Artenvielfalt einer intakten Kulturlandschaft. Reste dieser Kulturlandschaft gilt es zu erhalten und mit den oben genannten Strukturelementen wieder anzureichern.

2.2.7. Naturschutz in der Stadt

Erhaltung naturnaher Flächen im städtischen Bereich erfolgt durch Vermeidung übermäßiger Pflege. Es sollten auch Brachflächen vorhanden sein, die als Sukzessionsflächen dienen und sich selbst überlassen werden. Bei Bauvorha-

ben sind die natürlichen Gegebenheiten stärker zu berücksichtigen (vorhandene Vegetation, Gehölze, Geländeform, Gewässer).

2.2.8. Anlage von Reisighecken

Das jährlich anfallende Schnittgut von Hecken und Bäumen sollte für die Anlage von Reisighecken verwendet werden. dabei wird das Reisig zwischen Pfählen aufgestapelt. Mit der Zeit begrünt diese Hecke, die Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen ist. Die AGNU fordert:

**** 12 ** Die Anlage von Reisighecken unter anderem im Bereich der Kompostierungsanlage Ellscheid.**

2.2.9. Kompostierungsanlage

Es ist wenig sinnvoll, Grünabfälle nach Neuss oder möglicherweise in eine Verbrennung zu fahren. Auch muß zügig ein Konzept für die Sammlung von organischen Material aus Haushalten vorgelegt werden, um das Müllvolumen zu verringern. Die AGNU fordert:

**** 13 ** Die städtische Kompostierungsanlage Ellscheid wird umgehend realisiert. Die Anlage muß in Kürze auch für das kompostfähige Material der Bürger zur Verfügung stehen.**

2.2.10. Ökologische Vorgärten

Vorgärten sind zum großen Teil mit exotischen oder gezüchteten Pflanzenarten besetzt, mit Einheitsrasen versehen oder gar versiegelt. Dabei bieten gerade die Vorgärten ein hohes Potential an Möglichkeiten, Wildpflanzen einen geeigneten Lebensraum zu bieten. Die Unkenntnis und Vorbehalte der Bevölkerung müssen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ausgeräumt werden. Hierzu gehört:

- * Information über heimische Tier- und Pflanzenarten
- * Darlegung der Notwendigkeit zur Schaffung neuer Lebensräume für diese Arten
- * Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanz ökologischer Vorgärten
- * finanzielle Förderung von Pilot-Projekten
- * kostenlose Bereitstellung von Saatgut und heimischen Sträuchern
- * Vergabe von Preisen für beispielhafte Vorgärten

Die AGNU fordert:

**** 14 ** Die Stadt erstellt ein Vorgärten-Programm.**

2.3. Freiraumplanung

2.3.1. Berücksichtigung des Freiflächenplanes

Der Freiflächenplan ist ein Gesamtkonzept für die Freiraumentwicklung einer Stadt. Bei allen räumlichen Planungen sollten die Aussagen des Freiflächenplanes berücksichtigt werden.

2.3.2. Ausreichende Freiraumversorgung

Besonders die Bewohner von Industriestädten sind auf einen Ausgleich durch Erholung im Grünen angewiesen. Folgende Aspekte sollten daher berücksichtigt werden:

- * Grünversorgung im Innen- bzw. Wohnbereich
- * Freizeitgerechte Gestaltung der Wohngebiete
- * Nutzbarmachung von Grünflächen (Abstandsflächen)
- * Verminderung von Umweltbelastung (Straßenverkehr)
- * Umweltverträglichere Freizeitangebote
- * Vermeidung großstädtischer Verhältnisse in Freizeitzentren
- * Schutz ökologisch besonders wertvoller Gebiete
- * Freihaltung attraktiver Bereiche für die Allgemeinheit

2.3.3. Vervollständigung des Wohnraums mit Grün

- * Begrünung versiegelter Flächen
- * Dach- und Fassadenbegrünung
- * Schaffung von Mietergärten
- * Nutzbarmachung von Abstandsgrün
- * Nutzung des Bürgerengagements
- * Nutzung von Großgrün
- * Zwischennutzung von Baulücken und Brachflächen

2.3.4. Nutzbare Grünflächen

Die Größe der Grünflächen ist nicht gleichzusetzen mit deren Nutzbarkeit. Die stärkere Strukturierung steriler Grünflächen (Abstandsgrün zwischen Wohnhäusern) bedeutet eine große Reserve an nutzbarem Grün. Grün darf nicht nur Lückenfüller sein, sondern sollte auch zum Spielen, Sporttreiben, Aufenthalt, Ausruhen, Liegen und zur Naturbeobachtung einladend gestaltet sein.

2.3.5. Naturnahe Grünflächen

Voraussetzung für eine vielfältige und artenreiche Natur in der Stadt ist die Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte bei Planung und Unterhaltung der Grünflächen. Einzelaspekte:

- * Verwendung einheimischer und standortgerechter Pflanzen
- * Berücksichtigung auch von Wildkräutern
- * Entwicklung artenreicher Wiesen
- * Extensive Pflege von Grünflächen
- * Duldung ungeplanter (spontaner) Vegetation
- * Verzicht auf pflegeintensives Grün (Blumenkübel, Blumenrabatten,...)
- * Kein gerader Heckenschnitt
- * Förderung der Humusbildung durch Mulchen mit Gartenabfällen

Neben den vorgenannten Punkten, die teilweise bereits in Haan realisiert sind, fordert die AGNU:

- **15** Mindestens 25 % der vorhandenen Parkanlagen sind nach ökologischen Kriterien zu pflegen. In jeder Parkanlage, also auch im Schillerpark, soll ein Teilbereich naturbelassen sein, da dieser zur Biotopvernetzung nötig und zur Aufklärung der Bürger sinnvoll ist.**

2.3.6. Erhöhung des Grünflächenanteils

Grünflächen sollten nicht als Baureserven genutzt werden. Kleingärten sollten in Wohnungsnähe liegen und die Naherholung nicht gefährden, indem sie für die breite Bürgerschaft wichtige Stadterholungsgebiete und ökologische Ausgleichsflächen zerstören. Deshalb ist innerhalb der Grünflächenentwicklung das Prinzip der erhaltenden Stadterneuerung zu verfolgen. Auch sollte die Größe der Pflanzen der Größe der Gebäude angemessen sein. Rasenflächen und Bodendecker sind nicht geeignet, mehrstöckige Gebäude zu durchgrünen.

2.3.7. Baumschutzsatzung

§45 des Landschaftsgesetzes NW regelt die Schutzmaßnahmen im besiedelten Bereich. Die AGNU fordert:

**** 16 ** Die bestehende Baumschutzsatzung wird fortgeschrieben und durch ein Baumkataster ergänzt. Ferner werden wertvolle Bäume, die nicht erfaßt sind, und schützenswerte Hecken in Bauleitplänen und Baugenehmigungen festgesetzt.**

2.3.8. Grünordnungspläne

Das Grünflächengutachten der Stadt Haan ist einem Grünordnungsplan gleichzusetzen und sollte bei Aufstellung eines Bebauungsplanes herangezogen werden, um zu gewährleisten, daß sowohl in Neu- als auch in Altbaugebieten eine ausreichende und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Grünversorgung erreicht wird.

2.3.9. Kleingärten

Es macht keinen Sinn, daß in vielen Satzungen ein Biozid-Spritz-Gebot besteht, oder daß Landwirte kein Atrazin mehr einsetzen dürfen, dieses aber gleichwohl von Kleingärtnern auf benachbarten Flächen Verwendung findet. Die Vereinssatzungen müssen ein Ausbringungsverbot jeder Art von Gift (Ameisengift, Schneckenot, u.ä.), sowie ein Anwendungsverbot von Torf enthalten. Die AGNU fordert:

**** 17 ** Die Stadt überprüft die bestehenden Vereinssatzungen der Kleingärtner in Bezug auf Umweltbelange.**

2.3.10. Friedhöfe

Zahlreiche Friedhöfe sind aufgrund des alten Baumbestandes sehr schattig. Die Folge ist, daß wenig heimische Pflanzen gesetzt werden, dazu noch häufig Torf und Dünger benötigt wird. Die AGNU fordert:

**** 18 ** Die Friedhöfe werden gelichtet. In die Friedhofsatzung ist ein Anwendungsverbot für Torf, Gift- und Düngemittel aufzunehmen und dieses den Nutzern mitzuteilen.**

2.3.11. Golfplätze

Golfplätze dienen nur einer kleinen Minderheit und beanspruchen unverhältnismäßig viel Fläche. Golfplätze erhalten nicht die ursprüngliche Geländestruktur und müssen intensiv gepflegt werden. Hierdurch und den Spielbetrieb besteht eine permanente Störung der Natur. Die AGNU fordert:

**** 19 ** Der Bau eines Golfplatzes auf dem dichtbesiedelten Haaner Gebiet wird abgelehnt.**

3. Technischer Umweltschutz

3.1. Luftreinhaltung

3.1.1. Rauchgaswäsche in Müllverbrennungsanlagen

Die Stadt sollte auf die Nachbarstädte einwirken, daß die Emission von Müllverbrennungsanlagen vermindert wird. Die Prüfung geeigneter, umweltschonender Verfahren und die Beachtung der unterschiedlichen Schädlichkeit der Filterstoffe ist von großer Wichtigkeit. Je nach Windlage wird Haan von den Verbrennungen in Düsseldorf, Wuppertal, Solingen und Leverkusen belastet (4 Hausmüll-, 2 Klärschlamm- und 6 Sonder- und Industriemüll-Verbrennungsanlagen!

3.1.2. Abgasreinigung städtischer Heizungsanlagen

Solche Heizungsanlagen sollen natürlich Vorbild sein für die vielen privaten Haushalte, die keine Abgasreinigung haben. Die AGNU fordert:

**** 20 ** Die Stadt legt im ULG einen Bericht über den Stand und die Planung der städtischen Heizungsanlagen vor.**

3.1.3. Lufthygiene durch innerstädtisches Grün

Die Luftreinhaltung sollte grundsätzlich bei der Emissionsquelle ansetzen. Trotzdem ist im Wohnbereich die "Förderung von Ausfilterung und Ausfällung von festen und flüssigen Schadstoffen durch geeignete Turbulenzerzeuger und Vermehrung von absorbierenden Oberflächen von großer Bedeutung " (TU Berlin 1979). Die AGNU fordert daher:

**** 21 ** Die Planung für den Neuen Markt und weitere innerstädtische Flächen orientiert sich an dem TU-Gutachtens. Weniger Grün zu Lasten der Kirmes darf es nicht geben!**

3.1.4. Belastung durch Straßenverkehr

Reine Wohngebiete müssen noch stärker als bisher verkehrsberuhigt werden. Durchfahrtsverkehr muß in jedem Fall aus den Wohngebieten herausgehalten werden. Hierbei bietet es sich an, stärker als bisher Sackgassen einzurichten (z.B. Am Bandenfeld). Zu untersuchen ist auch, ob in einzelnen Fällen nicht eine Umwandlung in Spielstraßen möglich ist, um den Autofahrer zu besonders vorsichtigem Fahren anzuhalten.

Neubauvorhaben müssen so geplant werden, daß die Wohngebiete autofrei sind und die Abstellplätze vor den Gebieten eingerichtet werden. Die hiermit verbundenen längeren Fußwege für den Autofahrer werden durch die Vorteile der autofreien Zone mehr als ausgeglichen (z.B. Bollenberg II, Turnstraße). Jeder Mensch ist Fußgänger, aber nicht alle Autofahrer. Die AGNU fordert:

**** 22 ** In der Verkehrsplanung muß ein Umdenken einsetzen. Die Denkweise "erst Auto, dann die Bürger ohne Auto" ist verantwortungslos.**

3.2. Gewässerschutz

3.2.1. Verbesserung der Gewässergüte

Die meisten Haaner Bäche sind so belastet, daß sie in ihrer Gewässergüte verbessert werden könnten. Die Gewässergüteklasse "mäßig belastet" sollte mindestens angestrebt werden.

3.2.2. Vervollständigung der Klärwerksreinigung

Bislang gibt es in vielen Kläranlagen keine dritte Reinigungsstufe. Die vielzähligen Schadstoffe, die durch mechanische Reinigung nicht erfaßt oder biologisch abgebaut werden, gelangen unbehandelt in die Itter und die Düssel. Eine Nährstoffeliminierung durch eine dritte Reinigungsstufe wäre im Hinblick auf den überhöhten Nährstoffgehalt vieler Gewässer nötig.

3.2.3. Abwasserbehandlung sämtlicher Haushalte

Die AGNU, Arbeitskreis Wasser, beobachtet immer wieder, daß ungeklärte Abwässer in die Gewässer geleitet werden. Da dies vornehmlich im Außenbereich an den Oberläufen der Gewässer geschieht, stellt auch die Einleitung kleinster Abwassermengen eine große Belastung für diese Gewässer dar. Aufgrund der Lage der Stadt Haan mit den vielen Tälern ist eine 100 % Anbindung an die Klärwerke nicht zu erzielen. Wir fordern strenge Kontrollen mit regelmäßigem Bericht an den ULG.

3.2.4. Vorreinigung der Abwässer bei problematischen Belastungen

Abwässer sollten gezielt in Betrieben vorgereinigt werden, da man dort am ehesten wissen sollte, welche Stoffe dort anfallen und daher herausgeholt werden müssen, und wie dies zu tun ist. Eine Reinigung von Schwermetallen sollte unbedingt durchgeführt werden. Bei den Haushalten muß die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden.

3.2.5. Entwässerung der A46

Das vorliegende Entwässerungskonzept des Ausbaus der A46 ist völlig unzureichend. Das Oberflächenwasser soll nach den derzeitigen Planungen ungeklärt und ohne Rückhaltung dem Hühnerbach zugeführt werden. Die AGNU fordert:

**** 23 ** Die Verwaltung und die Politik setzen sich vehement für den Einbau von Rückhaltebecken mit Ölabscheidern und Sickerbecken ein.**

3.2.6. Kanalnetz

Die Kanalnetzsanierung der Stadt muß mindestens im geplanten Rahmen durchgezogen werden, nach Möglichkeit ist eine Beschleunigung der Sanierung anzustreben.

3.2.7. Sanierung und Untersuchung der Altlasten

Da es bei Deponien und Kippen oft zu Ausfällungen und Auswaschungen in den Boden und in Oberflächen- und Grundwasser kommen kann, müssen Sofortmaßnahmen eingeleitet werden. Mittel- bis langfristig ist eine Sanierung, aber auch Überwachung erforderlich. Die AGNU fordert:

**** 24 ** Im Zuge der Umgestaltung des Sandbachtals sind die beiden Altlasten zu sanieren.**

3.2.8. Naturnaher Gewässerbau

Die Richtlinien des Landes NW für naturnahen Gewässerbau sollten auch beim weiteren Ausbau von Gewässern beachtet werden. Vorhandene Begradigungen und Pflasterungen (Haaner Bach, Thienhauser Bach) sind durch Maßnahmen des naturnahen Gewässerbaus rückgängig zu machen. Verrohrte Bäche (Sandbach) sollten geöffnet werden und Überschwemmungsflächen sind als Rückstauraum für Hochwässer zu erhalten. Dadurch wird der Bedarf von wasserbaulichen Maßnahmen an anderer Stelle (Regenrückhaltebecken) herabgesetzt. Noch vorhandene Aubereiche (Hühnerbach, Sandbach) sind in diesem Zusammenhang unter unbedingtem Schutz zu stellen, um als Pufferzonen für Hochwässer zu dienen. In diesem Zusammenhang fordert die AGNU:

- ** 25 ** Die Stadt führt Gespräche und ergreift Maßnahmen, um weitere Flächenversiegelung zu stoppen und vorhandene Versiegelung (Beispiel: Parkplatz Ostermann) rückgängig zu machen.**

3.3. Bodenschutz

3.3.1. Beschränkung der Bodenversiegelung und Verdichtung

Eine Versiegelung des Bodens durch Überbauung, Pflasterung und Asphaltierung zerstört die lebenden Bodenschichten. Die vielfältigen Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt werden zerstört. Eine Versiegelung ist deshalb nur dort zulässig, wo sie unbedingt notwendig ist. Die Probleme des hohen Versiegelungsgrades sind bei Regen in den Bächen extrem sichtbar. Die AGNU fordert:

- ** 26 ** Es müssen Maßnahmen zur Rückführung der Versiegelung ergriffen werden. In Industriegebieten könnte die Dachentwässerung einer Versickerung (Teich/ Sickergruben) zugeführt werden. Neue Bauvorhaben werden nur mit begrünten Garagendächern genehmigt (Modell der Stadt Mannheim).**

3.3.2. Natürliche Sukzession

Anstatt mit hohen finanziellen Mittel eine Entseiegelung vorzunehmen, könnte durch Sukzession auch die Sinterstraße wie die alte SKW-Straße zur Grube 10 der Natur zurückgeführt werden. Die AGNU fordert:

- ** 27 ** Sperrung der Sinterstraße für den Straßenverkehr.**

3.3.3. Schwermetallbelastung

Die Klärschlammaufbringung auf landwirtschaftlichen Böden (Beispiel: Am Pütt) bildet nicht den einzigen Ausgangspunkt für die Schwermetallbelastung. So sind die Schlämme unserer Gewässer stark mit Schwermetallen angereichert. In den Düngemitteln sind Schwermetalle enthalten. Verkehr, Verbrennung und industrielle Prozesse setzen große Mengen an Schwermetallen frei. Neben der Gefahrenermittlung der Schwermetallanreicherung in Böden ist eine zusammenfassende, gesamtökologische Untersuchung der Schwermetallbelastung in allen Umweltbereichen zur Beurteilung der Gefährdung und für das Erkennen möglicher Gegenmaßnahmen erforderlich. Bei hochkontaminierten Flächen sollte eine technische Reinigung der Böden durchgeführt werden. Dies gilt auch für anfallende Klärschlämme, die zur Zeit meist noch deponiert werden. Die AGNU fordert:

- ** 28 ** Die Stadt Haan erwirkt vom BRW die Zusage, daß keine Klärschlämme mehr abgegeben werden.**

3.3.4. Deutsche Bundesbahn

Die DB setzt Gift für die Freihaltung des Schienenkörpers von Bewuchs ein. Die AGNU fordert:

- ** 29 ** Die Verwaltung nimmt Kontakt mit der DB auf und wirkt darauf hin, daß zum Beispiel in Wasserschutzgebieten (Gruiten) auf Gifteinsatz verzichtet wird. Dem ULG ist Bericht zu erstatten.**

3.4. Klimaschutz

3.4.1. Förderung der nächtlichen Abkühlung

Die siedlungsbedingten negativen Klimawirkungen lassen sich durch die Aufhebung von Bodenversiegelungen und eine stärkere Durchgrünung, sowie durch Nutzung von Dach- und Fassadenbegrünungen oder Naßdächern mindern.

3.4.2. Klimaschneisen

Die in Haan vorhandenen Klimaschneisen dürfen in keinem Fall verbaut werden.

3.4.3. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)

Die AGNU begrüßt, daß der Bürgerantrag zur Entsorgung der FCKW aus Kühlgeräten realisiert wurde. Die AGNU fordert:

**** 30 ** Die Entsorgung von Kühlgeräten wird auch künftig gesichert, ferner wird die Aufklärung der Bürger über die Gefahren und die Nichtanwendung von FCKW zu intensiviert.**

3.5. Ressourcenschutz (Rohstoffeinsparung, Recycling und Abfallwirtschaft)

3.5.1. Abfallvermeidungskonzept

Das Augenmerk ist auf Abfallvermeidung zu richten! Die Abfallmengen - insbesondere die Problemabfälle - müssen verringert werden und durch eine differenzierte Müllsammlung die Möglichkeiten des Recyclings, bzw. die optimale Beseitigung genutzt werden kann.

3.5.2. Recycling

Bei Beachtung der gegenwärtig zu erwartenden Erfordernisse wird es notwendig, Abfälle soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll in den Produktionskreislauf zurückzuführen. Hierbei sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Wiederverwendung von Abfallstoffen hat Priorität vor Kompostierung.
2. Kompostierung von Abfallstoffen hat Vorrang vor Ablagerung auf Deponien.
3. Ablagerung auf Deponien nur von nicht verwertbaren Reststoffen. Die Rohstoffbörse der IHK ist ein wichtiger Beitrag zum Recycling. Ähnliche Initiativen sollten gefördert werden. Für die häuslichen Abfälle ist ein weitgehendes Recycling anzustreben.

3.5.3. Differenzierte Abfallsammlung zur Wiederverwendung

Für wiederverwertbare Materialien (Glas, Papier, Reifen, Öl, Metalle, etc.) ist eine differenzierte Sammlung sinnvoll. Für die meisten dieser Materialien ist eine Haussammlung anzustreben.

3.5.4. Inertes Material als Baustoff

Bodenaushub und Bauschutt sind nur bedingt umweltschädlich. Trotzdem bedeuten die hier anfallenden Mengen (2/3 der gesamten Müllmenge) eine Überlastung der Deponien. Fast alle anfallenden Müllmengen haben behördliche Genehmigungen zur Voraussetzung. Die öffentliche Hand hat somit die Möglichkeit, bei der Erteilung entsprechender Genehmigungen darauf zu achten, daß die anfallenden Abfallmengen möglichst gering bleiben.

3.5.5. Kompostierung organischer Abfälle

Die Bürger sollten wieder dazu übergehen, zuhause organische Abfälle zu kompostieren. Dies kann unter anderem durch eine breit angelegte Aufklärung der Bürger erreicht werden. Darüber hinaus fordert die AGNU die städtische Kompostierung, die später auch organische Küchenabfälle der Bürger aufnehmen soll, die nicht selber kompostieren können. (siehe auch 2.2.9)

3.5.6. Differenzierte Sondermüllsammlung

Die Sammelstelle für problematische Stoffe (Säure, Laugen, Gifte, Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, etc.) hat sich bewährt. Die angelieferten Mengen bezeugen die Notwendigkeit dieser Einrichtung. Die AGNU fordert:

**** 31 ** Die Sondermüllsammelstelle wird beibehalten. Die Einrichtung einer zweiten Stelle in Gruiten, sowie eine Haussammlung von Sondermüll zweimal jährlich wird geprüft.**

3.5.7. Abfallbeseitigungskonzept

Vielfach gibt es nur kurzfristige Planungen der Abfallbeseitigung. Insbesondere im Hinblick auf die Problematik, umweltverträgliche Standorte zu finden und langfristig zu sichern, ist ein Gesamtkonzept für die Abfallbeseitigung anzustreben. Auch wenn Abfallbeseitigung eine Angelegenheit des Kreises ist, so sollte sich die Stadt Haan doch dafür einsetzen, daß künftig nur Hochdeponien entstehen und der Anteil der Müllverbrennung reduziert wird.

3.5.8. Energiesparmaßnahmen

Alle öffentlichen Gebäude und sonstigen im Besitz der Stadt Haan befindlichen Einrichtungen müssen gezielt daraufhin untersucht werden, mit welchem Aufwand und Kosten Energieeinsparungen möglich sind. Insbesondere kommt hierbei in Betracht:

- * Energiesparlampen
- * veränderte Schalter in Fluren (Zeit- statt Ein/Ausschalter)
- * Ersatz von Raumbeleuchtungen (Neonlampen) durch gezielte Einzelleuchten
- * Einsatz von Solaranlagen oder andere Primärenergie sparende Anlagen für Warmwasserbereitung (Schwimmbäder)
- * Einbau von Thermostatventilen bei Heizungen
- * Elektronische Heizungssteuerung
- * Ersatz von stark energieverbrauchenden Anlagen (Elektroheizkörper, Kühlschränke)
- * Teilweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden (in Berlin wird ab 23 Uhr in den Laternen jede zweite Leuchte abgeschaltet)

Für alle industriellen Energienutzer ist wichtig zu wissen, daß nicht nur der Verbrauch gezahlt werden muß, sondern auch der Anschlußwert. Energiesparlampen sparen daher einerseits durch einen wesentlich geringeren Verbrauch und zusätzlich durch den geringeren Anschlußwert, was fast ebensoviel Ersparnis bedeutet. Die AGNU fordert:

**** 32 ** Die Verwaltung ergreift umgehend alle erdenklichen Energiesparmaßnahmen.**

3.6. Schutz vor Umweltchemikalien

3.6.1. Einschränkung der Salzstreuung

Die Verwendung von Auftausalzen bedingt eine starke Schädigung der Umwelt. Sehr viele Straßenbäume sind stark beschädigt und müssen mit viel Aufwand erhalten werden. Aber auch für die Autos ist Salz ein Schädigungsfaktor, der vermehrt Korrosion hervorruft.

Die Verwaltung sollte deshalb die Verwendung von Auftausalzen auf nachweislich notwendige Bereiche beschränken und ansonsten abstumpfende Materialien einsetzen. Auf Gehwegen muß das Salzstreuverbot bestehen bleiben und kontrolliert werden.

3.6.2. Verzicht auf Pestizide

Sogenannte Pestizide, also "Schädlingsvernichtungsmittel" sollten nicht mehr verwendet werden. Die Verwaltung soll hier eine Vorbildfunktion übernehmen und als erste vollständig darauf verzichten. Private Anwender werden dann hoffentlich auch bald folgen. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist darauf zu achten, daß von den beauftragten Firmen ebenfalls kein Pestizid eingesetzt werden darf. Es ist zu prüfen, ob ein solches Pestizidverbot nicht auch bei Verkauf von öffentlichen Grund als Bestandteil des Vertrages aufgenommen werden kann.

3.7. Schutz vor harten Strahlen

3.7.1. Bericht über Radioaktivität

In verschiedenen Betrieben (Industriegebiet Ost) und Institutionen (Krankenhaus) wird mit radioaktiven Stoffen gearbeitet. Um hierüber eine Übersicht zu erhalten, sollte ein Bericht über die Anzahl der Stellen, an denen damit gearbeitet wird, sowie über den Verbleib der Präparate und der bestrahlten Gegenstände erstellt werden.

4. Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Jörg Ackermann	Virchowstraße 7	5657 Haan
Sven M. Kübler	Am Bandenfeld 50	5657 Haan
Holger Schilke	Virchowstraße 7	5657 Haan
Frank Wolferrmann	Am Bandenfeld 28	5657 Haan

Anregungen und Ideen zu diesem Maßnahmenkatalog haben wir diversen Schriften des BUND, DBV und der Naturschutzjugend NW entnommen.

5. Der Forderungskatalog der AGNU

- ** 1 ** Die Stadt übernimmt im Natur- und Umweltschutz eine Pilotfunktion.
- ** 2 ** Die Stadt richtet umgehend ein Umweltamtes ein
- ** 3 ** Ein vollzeittätiger Umweltberater(in) wird eingestellt.
- ** 4 ** Die Verwaltung legt jährlich einen qualifizierten Umweltschutzbericht (Beispiel Stadt Radolfzell) vor.
- ** 5 ** Auch in Zukunft wird die AGNU in ihren Aktivitäten finanziell gefördert. Die Vermietung der Räume in der Bachstraße bleibt gewährleistet .
- ** 6 ** Kein Ausbau der A46.
- ** 7 ** Aufhebung des Bebauungsplanes Wiedenhof.
- ** 8 ** Schutz der Freiflächen zwischen Haan und Gruiten.

- ** 9 ** Umgehende Realisierung des Radwegenetzes in Haan.
- ** 10** In den Abendstunden stehen Sammeltaxis/Busse bereit. Die Anbindung an die S-Bahn ist zu optimieren!
- ** 11 ** Ein Schutzstreifen von 30 m von der Bebauung zum Waldrand ist einzuhalten.
- ** 12 ** Die Anlage von Reisishecken unter anderem im Bereich der Kompostierungsanlage Ellscheid.
- ** 13 ** Die städtische Kompostierungsanlage Ellscheid wird umgehend realisiert. Die Anlage muß in Kürze auch für das kompostfähige Material der Bürger zur Verfügung stehen.
- ** 14 ** Die Stadt erstellt ein Vorgärten-Programm.
- ** 15 ** Mindestens 25 % der vorhandenen Parkanlagen sind nach ökologischen Kriterien zu pflegen. In jeder Parkanlage, also auch im Schillerpark, soll ein Teilbereich naturbelassen sein, da dieser zur Biotopvernetzung nötig und zur Aufklärung der Bürger sinnvoll ist.
- ** 16 ** Die bestehende Baumschutzsatzung wird fortgeschrieben und durch ein Baumkataster ergänzt. Ferner werden wertvolle Bäume, die nicht erfaßt sind, und schützenswerte Hecken in Bauleitplänen und Baugenehmigungen festgesetzt.
- ** 17 ** Die Stadt überprüft die bestehenden Vereinssatzungen der Kleingärtner in Bezug auf Umweltbelange.
- ** 18 ** Die Friedhöfe werden gelichtet. In die Friedhofsatzung ist ein Anwendungsverbot für Torf, Gift- und Düngemittel aufzunehmen und dieses den Nutzern mitzuteilen.
- ** 19 ** Der Bau eines Golfplatzes auf dem dichtbesiedelten Haaner Gebiet wird abgelehnt.
- ** 20 ** Die Stadt legt im ULG einen Bericht über den Stand und die Planung der städtischen Heizungsanlagen vor.
- ** 21 ** Die Planung für den Neuen Markt und weitere innerstädtische Flächen orientiert sich an dem TU-Gutachten. Weniger Grün zu Lasten der Kirmes darf es nicht geben!
- ** 22 ** In der Verkehrsplanung muß ein Umdenken einsetzen. Die Denkweise "erst Auto, dann die Bürger ohne Auto" ist verantwortungslos.
- ** 23 ** Die Verwaltung und die Politik setzen sich vehement für den Einbau von Rückhaltebecken mit Ölabscheidern und Sickerbecken ein.
- ** 24 ** Im Zuge der Umgestaltung des Sandbachtals sind die beiden Altlasten zu sanieren.
- ** 25 ** Die Stadt führt Gespräche und ergreift Maßnahmen, um weitere Flächenversiegelung zu stoppen und vorhandene Versiegelung (Beispiel: Parkplatz Ostermann) rückgängig zu machen.
- ** 26 ** Es müssen Maßnahmen zur Rückführung der Versiegelung ergriffen werden. In Industriegebieten könnte die Dachentwässerung einer Versickerung (Teich/ Sickergruben) zugeführt werden. Neue Bauvorhaben werden nur mit begrünten Garagendächern genehmigt (Modell der Stadt Mannheim).
- ** 27 ** Sperrung der Sinterstraße für den Straßenverkehr.
- ** 28 ** Die Stadt Haan erwirkt vom BRW die Zusage, daß keine Klärschlämme mehr abgegeben werden.
- ** 29 ** Die Verwaltung nimmt Kontakt mit der DB auf und wirkt darauf hin, daß zum Beispiel in Wasserschutzgebieten (Gruiten) auf Gifteinsatz verzichtet wird. Dem ULG ist Bericht zu erstatten.
- ** 30 ** Die Entsorgung von Kühlgeräten wird auch künftig gesichert, ferner wird die Aufklärung der Bürger über die Gefahren und die Nichtanwendung von FCKW zu intensiviert.
- ** 31 ** Die Sondermüllsammelstelle wird beibehalten. Die Einrichtung einer 2. Stelle in Gruiten, sowie eine Haussammlung von Sondermüll 2x jährlich wird geprüft.
- ** 32 ** Die Verwaltung ergreift umgehend alle erdenklichen Energiesparmaßnahmen.